

§ 8

Der Tagungsvorsitzende des Bezirkstages und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes fertigen die vom Bezirkstag gefaßten Beschlüsse aus.

§ 9

Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gehen dessen Rechte und Pflichten auf den von ihm beauftragten Stellvertreter über.

§ 10

Die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär des Rates des Bezirkes, der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten und der Vorsitzende der Plankommission als Mitglieder des Rates verständigen den Vorsitzenden, wenn sie den Sitz des Rates des Bezirkes länger als einen Tag verlassen.

Abschnitt II**§ 11**

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes leitet die Sitzungen des Rates des Bezirkes.

Er beraumt die Sitzungen des Rates des Bezirkes an und legt die Tagesordnung fest.

§ 12

Jedes Mitglied des Rates des Bezirkes hat das Recht, Vorlagen zu Punkten der Tagesordnung für die Sitzungen des Rates des Bezirkes einzubringen.